



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION
Analysen und Steuerpolitiken
Analyse und Koordination der Steuerpolitiken

Brüssel, den 21. Januar 2005
Taxud E1 MH/

CCCTB/WP\ 005a\doc\en
Orig.: EN

Kurzbericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer- Bemessungsgrundlage“

vom 23. November 2004 in Brüssel

I. Eröffnung der Sitzung

1. An der Sitzung der Arbeitsgruppe „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ der Kommission (im Folgenden „Gruppe“) nahmen unter dem Vorsitz von Kommissionsdienststellen Vertreter aller 25 Mitgliedstaaten teil.
2. Der Vorsitzende begrüßte die Delegierten, rief die informellen Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 11. September 2004 in Erinnerung und unterstrich den fachlichen und technischen Charakter der Gruppe. Die Gruppe solle bei ihrer Arbeit den Schwerpunkt auf den technischen Gehalt einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage legen, wohingegen die politischen Standpunkte der Mitgliedstaaten zu dieser Frage in einem anderen Rahmen zu diskutieren seien. Der Vorsitzende erinnerte die Delegierten daran, dass sich die Gruppe mit der einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage befassen solle und nicht über die Sitzlandbesteuerung diskutieren werde.
3. Die Kommissionsdienststellen teilten mit, dass eine Teilnehmerliste herumgehen werde, in welche die Delegierten bitte ihre Namen und E-Mail-Adressen eintragen sollten, damit die Kommissionsdienststellen ein Verzeichnis der Kontaktpersonen für die Gruppe erstellen könnten. Dies erleichtere und beschleunige die Übermittlung einschlägiger Informationen und Unterlagen für künftige Sitzungen an die Delegierten.

II. Annahme der Tagesordnung

4. Der Vorsitzende legte den Delegierten den Entwurf der Tagesordnung vor; diese wurde einstimmig angenommen.

III. Vorlage des Entwurfs „Arbeitsleitlinien und Geschäftsordnung“ (Dokument CCCTB/WP/002)

5. Der Vorsitzende legte den Entwurf „Arbeitsleitlinien und Geschäftsordnung“ (CCCTB/WP/002), ein Diskussionspapier der Kommissionsdienststellen, vor. Er erklärte, dass bei Bedarf ein formeller Kommissionsbeschluss eingeholt werde, um die Gruppe förmlich einzusetzen.

6. Der Vorsitzende gab zunächst einen Überblick über das Dokument und erläuterte die wichtigsten Punkte. Er sprach die mögliche Teilnahme nicht von der Regierung entsandter Sachverständiger an und unterstrich, dass es die Kommissionsdienststellen als sinnvoll erachteten, einige Sitzungen in erweitertem Rahmen abzuhalten und auf diese Weise Beiträge wissenschaftlicher und anderer nicht von der Regierung entsandter Sachverständiger zu nutzen. Aufgabe der Gruppe sei die fachliche Beratung und Unterstützung der Kommissionsdienststellen in der Frage einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage; deshalb bedeute die Mitarbeit in der Gruppe keinerlei politische Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine einheitliche konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage.

7. Anschließend erklärte der Vorsitzende, die Gruppe müsse sich mit der Frage der Transparenz befassen, da die Kommission rechtlich dazu verpflichtet sei, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Rates Zugang zu den Dokumenten zu gewähren. Er schlug vor, dass die Dokumente nach der Sitzung zugänglich gemacht werden sollten, falls kein besonderer, berechtigter Grund dagegen spreche. Des Weiteren, so der Vorsitzende, würden die Kommissionsdienststellen von jeder Sitzung der Gruppe eine Zusammenfassung erstellen, die so abgefasst sei, dass Kommentare nicht einer bestimmten Person oder einem bestimmten Mitgliedstaat zugeordnet werden könnten, es sei denn, dies werde von einem Sachverständigen ausdrücklich gewünscht. Der Entwurf dieser Zusammenfassung werde vor der Veröffentlichung auf der Website der Kommission allen Delegierten mit der Bitte um Zustimmung übermittelt.

8. Anschließend ging der Vorsitzende auf die Frage der Untergruppen ein. Er erläuterte, dass die Untergruppen nach Ansicht der Kommissionsdienststellen für die Arbeit der Gruppe hilfreich seien, da bestimmte technische Details in kleineren Gruppen einfacher erörtert werden könnten. Die Arbeit der Untergruppen habe vorbereitenden Charakter für die Arbeit des Plenums, dem die Untergruppen Bericht zu erstatten hätten. In diesem Zusammenhang verwies er auf die ähnliche Vorgehensweise des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums und die dabei erzielten guten Ergebnisse. Anschließend bot er den Delegierten die Gelegenheit, Kommentare abzugeben und Vorschläge zu machen.

9. Von der Regierung entsandte Sachverständige aus einer Reihe von Mitgliedstaaten (14 von 25) meldeten sich zu Wort; die meisten von ihnen begrüßten die Einsetzung der Gruppe. Mehrheitlich wurde eine aktive Unterstützung des Projekts zugesagt, und in einigen Wortmeldungen wurden ganz besonders die potenziell positiven Auswirkungen einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage auf die Wirtschaft der EU und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU hervorgehoben.

10. Zwei Delegierte wiesen nachdrücklich darauf hin, dass zwischen den politischen und den technischen Aspekten des Gesamtprojekts klar unterschieden werden müsse. Sie seien lediglich auf technischer Ebene zur Mitarbeit in der Gruppe bereit, da ihre Regierungen sich politisch ganz klar gegen eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage ausgesprochen hätten.

11. Viele Delegierte erklärten sich zur Mitarbeit in Untergruppen bereit. Ihrer Ansicht nach stellen Untergruppen ein effektives Mittel dar, um Lösungen für komplexe technische Fragen zu finden und Regeln zur einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu erarbeiten. Ein Delegierter schlug vor, dass die Untergruppen dem Plenum konkrete Lösungen im Entwurf vorlegen sollten, und ein anderer Delegierter fügte hinzu, dass diese Entwürfe nach einer ersten Diskussion im Rahmen einer Plenarsitzung zur weiteren Überprüfung wieder den Untergruppen zugeleitet werden könnten. Das Plenum übernehme somit die „Steuerung“ der Arbeit.

12. Es wurden weitere Fragen zu den praktischen Modalitäten der Arbeit der Untergruppen gestellt, so zum Beispiel, ob geplant sei, dass mehrere Untergruppen parallel zueinander arbeiten, ob Kurzprotokolle der Sitzungen erstellt würden und wie entschieden werde, welche Länder an Untergruppen teilnehmen.

13. Ein Delegierter erklärte, es sei wichtig, dass die nicht in Untergruppen vertretenen Delegationen über den Stand der dort durchgeführten Arbeiten auf dem Laufenden gehalten würden, damit sie dennoch weitere Vorschläge beisteuern könnten. Ein anderer Delegierter sagte, dass es sich bei der zentralen Arbeitsgruppe in der Tat um eine technische Gruppe handle, dass es wichtig sei, alle Meinungen zu hören, und dass Untergruppen im Bedarfsfall – jedoch erst nach entsprechender Diskussion in der kompletten technischen Gruppe – eingerichtet und mit einem klaren Mandat ausgestattet werden müssten.

14. Die Fragen wurden von den Kommissionsdienststellen beantwortet. Im Prinzip, so wurde erklärt, würden wahrscheinlich mehrere Untergruppen parallel zueinander arbeiten, doch gebe es aus praktischen Gründen und wegen der vorhandenen Ressourcen voraussichtlich nur eine begrenzte Zahl von Untergruppen zur gleichen Zeit.

15. Im Einklang mit den Ausführungen im Entwurf der Arbeitsleitlinien bestätigten die Kommissionsdienststellen nochmals, dass die Untergruppen dem Plenum in jeder Sitzung über ihre Arbeit berichten sollten, da es unwahrscheinlich sei, dass in der Praxis alle Mitgliedstaaten in allen Untergruppen vertreten sein würden, obwohl die Untergruppen grundsätzlich Vertretern einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedstaaten

offen stünden. Sowohl die Delegierten als auch die Kommissionsdienststellen waren der Ansicht, dass endgültige Lösungen und Schlussfolgerungen ausschließlich im Plenum festgelegt werden sollten, nachdem alle Delegationen Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zu einer bestimmten Frage abzugeben, und dass außerdem die betreffenden Ergebnisse der Untergruppen rechtzeitig vorher an das Plenum weitergeleitet werden müssten.

16. Pro Jahr sind vier Sitzungen der Gruppe vorgesehen; wie oft die Untergruppen zu Sitzungen zusammentreten, wird von praktischen Umständen, etwa den verfügbaren Ressourcen, abhängen. Die Untergruppen brauchen nicht von den Kommissionsdienststellen geleitet und auch nicht von diesen in den Räumlichkeiten der Kommission organisiert zu werden; die Kommissionsdienststellen sollten jedoch in allen Untergruppen vertreten sein, und die jeweiligen Modalitäten sind mit den Dienststellen zu vereinbaren.

17. Die Kommissionsdienststellen und die Delegierten kamen überein, dass durch die Schaffung von Untergruppen die Arbeit der Gruppe erleichtert werden solle; die Untergruppen sollten sich eingehend mit den sehr technischen Fragen befassen. Es herrschte breite Übereinstimmung darüber, dass jeder Mitgliedstaat, der an einer Untergruppe teilnehmen wolle, die Möglichkeit hierzu erhalten müsse. Des Weiteren wurde angesprochen, dass eine „repräsentative Besetzung“ wichtig sei, d. h., in jeder Untergruppe sollten Staaten mit unterschiedlichen Ansichten über eine bestimmte Frage vertreten sein.

18. Von einigen Delegierten wurde gefragt, welchen Status die von den Untergruppen erstellten Unterlagen und Sitzungsprotokolle bekämen, insbesondere, ob diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Die Kommissionsdienststellen erklärten, dass es nicht sinnvoll sei, Entwürfe von Dokumenten in jedem Stadium des Diskussionsprozesses öffentlich zugänglich zu machen. Protokolle über die Sitzungen der Untergruppen würden grundsätzlich erstellt und allen Delegierten zugänglich gemacht; allerdings sei, so der Vorsitzende, in diesem Zusammenhang Flexibilität gefordert, da bisweilen der Entwurf einer Arbeitsunterlage von größerem Nutzen sein könne als ein Protokoll.

19. Ein Delegierter sprach sich für einen schrittweisen Ansatz aus und fragte, ob zunächst eine Lösung für eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage und zu einem späteren Zeitpunkt dann eine Lösung für eine konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage gesucht werde. Die Kommissionsdienststellen bestätigten, dass zuerst die Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage sowie Lösungen für Strukturelemente erörtert würden und anschließend dann der Aspekt der Konsolidierung diskutiert werde. Der Vorsitzende betonte, dass die Kommission dem Ansatz einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage stets eindeutig den Vorzug gegeben habe; dies gehe auch aus dem so genannten „Non Paper“ hervor, das auf der informellen Tagung des Rats „Wirtschaft und Finanzen“ vom 11. September 2004 erörtert worden sei. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen komme beiden Elemente der diskutierten Lösung (Einheitlichkeit und Konsolidierung) die gleiche Bedeutung zu.

20. Die Delegierten äußerten sich eher skeptisch zur regelmäßigen Teilnahme nicht von der Regierung entsandter Sachverständiger an der Gruppe. Einige schlugen vor, diese Frage zu verschieben, bis ein konkreter Fall gegeben sei. Allgemein wurde befürchtet, dass sich die Teilnahme nicht von der Regierung entsandter Sachverständiger in einem frühen Stadium der Diskussion negativ auf die Arbeit der Gruppe auswirken könne.

21. Einige Delegierte äußerten die Befürchtung, dass durch die Einladung an nicht von der Regierung entsandte Sachverständige zur ständigen Teilnahme an der Gruppe die Steuerverwaltungen unter Druck gesetzt würden und offene Diskussionen nicht möglich seien. Sie verwiesen zudem auf die Möglichkeit für die Steuerverwaltungen, auf nationaler Ebene Sachverständige aus der Wirtschaft zu Rate zu ziehen oder Verzeichnisse nationaler Sachverständiger bereitzustellen. Ein Delegierter vertrat die Auffassung, es sei wichtig, dass Staaten auf die Wirtschaft hörten, es jedoch nicht notwendigerweise nützlich sei, wenn die Wirtschaft bei den Diskussionen zwischen Mitgliedstaaten zuhöre. Ein anderer Delegierter sagte, nicht von der Regierung entsandte Sachverständige könnten im Bedarfsfall, wenn man spezifische Informationen oder Analysen benötige, hinzugezogen werden; dies solle jedoch in einem separaten Rahmen, d. h. nicht im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Gruppe, geschehen. Den Sachverständigen solle eine unterstützende Funktion zukommen. Ein Delegierter sprach sich für offene, weitreichende Diskussionen innerhalb der Gruppe aus, die sich im Bedarfsfall auf das Fachwissen nicht von der Regierung entsandter Sachverständiger stützen könne; Schlussfolgerungen sollten allerdings ausschließlich von der Gruppe, ohne Beteiligung nicht von der Regierung entsandter Personen oder Stellen, gezogen werden. Ein anderer Delegierter fragte, ob ein Verzeichnis von Sachverständigen erstellt werde, und erklärte, hierbei müsse auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet werden. Ein Delegierter stellte die Frage, ob die Kommission auf ein von einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestelltes Verzeichnis von Sachverständigen zurückgreifen werde, und mahnte ebenfalls eine ausgewogene Zusammensetzung an. Der betreffende Delegierte fragte, weshalb die Kommissionsdienststellen 20 Sachverständige vorschlugen; seiner Ansicht nach sei eine Zahl von 25 besser geeignet, damit eine ausgewogene Vertretung aller Mitgliedstaaten gewährleistet werden könne.

22. Seitens der Kommissionsdienststellen wurde erklärt, man lege in Bezug auf die Beteiligung nicht von der Regierung entsandter Sachverständiger Wert auf eine ausgewogene Mischung (kleine/große Mitgliedstaaten, Ausgewogenheit in Bezug auf die geographische Lage, Berufserfahrung usw.) und versuche, in dieser Frage flexibel zu sein. Die Gruppe solle in die Lage versetzt werden, das Fachwissen von Sachverständigen aus Wissenschaft und Wirtschaft zu nutzen, doch die Kommissionsdienststellen akzeptierten die Vorbehalte einiger Delegierter und wollten die Arbeit der Gruppe nicht behindern. Aus der vorangegangenen Diskussion sei der Schluss zu ziehen, dass nicht von der Regierung entsandte Sachverständige bei speziellen Anlässen zu klar definierten Zwecken eingeladen werden könnten. Die Kommissionsdienststellen betonten, dass in Bezug auf die einzelnen Sachverständigen ein Höchstmaß an Flexibilität gefordert sei; insbesondere dürften sich Kontakte nicht auf die nationale Ebene beschränken. Weiter erklärten die Dienststellen, dass nach ihrer derzeitigen Auslegung der internen verfahrensrechtlichen Vorschriften die Zahl von 20 Sach-

verständigen das Maximum sei. Sie wiederholten, dass eine ausgewogene Zusammensetzung der Sachverständigen im Interesse der Gruppe sei, doch könne dieses Ziel mit 20 Sachverständigen erreicht werden; allerdings sei es, wie bereits zuvor besprochen, nicht hilfreich, ein Verzeichnis mit 20 Sachverständigen vorab festzulegen.

23. Einige Delegierte äußerten sich positiv dazu, dass die Wahrung legitimer einzelstaatlicher finanzieller Interessen als vorrangiges Ziel der Gruppe genannt wird. Weiter schlugen sie vor, in dieser Frage (siehe Dokument CCCTB/WP/002, vierter Punkt der Aufzählung im dritten Abschnitt) noch weiter zu gehen; insbesondere wünschten sie, dass die Frage der Steuerumgehung ebenfalls in die Arbeitsziele der Gruppe aufgenommen werden solle. Ein Delegierter maß der Frage der Steuerumgehung ganz besondere Bedeutung bei und vertrat die Ansicht, dass diese in die Ziele aufgenommen werden müsse, wenn die Gruppe ihre Arbeit auf der Grundlage international anerkannter Grundsätze durchführen wolle.

24. Ein anderer Delegierter erklärte, der Erfolg bei der Bekämpfung der Steuerumgehung hänge davon ab, wie detailliert und klar umrissen die endgültige Lösung für die einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage sein werde. Wenn für die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit bestehe, von dieser abzuweichen, sollte sie so sicher wie möglich gestaltet werden und Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung enthalten. Ein Delegierter, von einem weiteren Delegierten unterstützt, erklärte, es solle klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das Hauptziel der Steuererhebung die Finanzierung öffentlicher Ausgaben sei.

25. Die Kommissionsdienststellen stimmten zu, dass das Anliegen der Delegierten, was die Bekämpfung der Steuerumgehung angeht, berechtigt sei, doch sie äußerten sich zurückhaltend zur Aufnahme einer ausdrücklichen Bezugnahme in dieses Dokument. Dies könne eine zu große Subjektivität und unannehmbare Unklarheiten zur Folge haben, da die Grenzen zwischen legitimer Steuerplanung, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung unter Umständen nicht immer offensichtlich seien. Die Dienststellen erinnerten die Gruppe daran, dass die Behandlung spezifischer Fragen zur Bekämpfung der Steuerumgehung für einen späteren Zeitpunkt geplant und bereits im Entwurf eines Arbeitsprogramms aufgeführt sei.

26. Mehrere Delegierte sprachen die Frage der Transparenz an und wünschten hierzu nähere Erläuterungen. Einige äußerten Vorbehalte gegenüber den vorgeschlagenen Verfahren, da sie befürchteten, dass diese die Effektivität der Arbeit der Gruppe beeinträchtigen könnten. Die Kommissionsdienststellen wiesen erneut darauf hin, dass eine vom Rat und vom Europäischen Parlament auferlegte Verpflichtung bestehe, Arbeitsunterlagen offen zu legen. Es wurde vereinbart, dass die Dokumente erst nach den jeweiligen Sitzungen auf der Website der Kommission veröffentlicht würden, und zwar mit einem Haftungsausschluss ähnlich dem, der für das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum verwendet wird. [Arbeitsunterlagen fallen in die alleinige Zuständigkeit der Kommissionsdienststellen und geben nicht notwendigerweise die Meinungen der Delegierten oder ihrer Regierungen wieder.]

27. Ein Delegierter forderte die Kommission auf, die Arbeitsleitlinien vor dem Hintergrund der Diskussion nochmals zu überprüfen und einige Änderungen vorzunehmen,

insbesondere, was die Übertragung von Mandaten an die Untergruppen und die Beteiligung einzelner Sachverständiger angehe. Der Delegierte fragte, ob nach einer eventuellen Überarbeitung des Entwurfs eine weitere Diskussionsrunde anberaumt werde.

28. Die Kommissionsdienststellen teilten mit, dass weitere Diskussionen über das Dokument nicht vorgesehen seien, da sich aus der jetzigen Diskussion nur einige kleinere Änderungen ergäben.

29. Zur Frage der Steuerumgehung erklärten die Dienststellen nachdrücklich, dass sie den Entwurf nicht zu ändern beabsichtigten und dass es in jedem Fall ungewöhnlich sei, wenn eine Arbeitsgruppe der Kommission ihre eigenen Arbeitsleitlinien festlege. In der Regel würden diese von der Kommission und nicht von der Gruppe selbst festgelegt. Der Entwurf der Arbeitsleitlinien sei der Gruppe im Bemühen um einen breiten Konsens vorgelegt worden, doch müssten die institutionellen Vorrechte der Kommission gewahrt bleiben. Es gebe derzeit keine einheitliche Definition des Begriffs der Steuerumgehung, weshalb dessen Aufnahme in die Arbeitsleitlinien eine Diskussion über die Begriffe Steuerumgehung, Steuerhinterziehung usw. zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich mache. Die Kommissionsdienststellen hielten es jedoch für sinnvoller, wenn eine solche Diskussion erst dann geführt werde, wenn die Arbeiten zur Steuerbemessungsgrundlage weiter vorangeschritten wären, wie im Entwurf eines Arbeitsprogramms ausgeführt.

IV. Diskussion des Entwurfs eines Arbeitsprogramms (Arbeitsunterlage CCCTB/WP/003)

30. Die Kommissionsdienststellen legten das Dokument vor und erläuterten, dass es sich um den Entwurf eines Arbeitsplans handle und im derzeitigen Stadium keine Einigung auf ein endgültiges Dokument mit einem festgelegten Arbeitsprogramm geplant sei. Der Arbeitsplan solle regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden. Er solle der Gruppe die Planung ihrer Arbeit ermöglichen und diese nicht behindern. Es seien vier zentrale Bereiche festgelegt worden, nämlich allgemeine Besteuerungsgrundsätze, herkömmliche Strukturelemente einer Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, zusätzliche Elemente einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage sowie Fragen der Verwendung der Bemessungsgrundlage. Die Reihenfolge der herkömmlichen Strukturelemente einer Steuerbemessungsgrundlage im zweiten Abschnitt sei vorläufig; die Gruppe könne eine andere Reihenfolge beschließen, doch brauche zurzeit keine endgültige Reihenfolge festgelegt zu werden. Die im zweiten und im dritten Abschnitt genannten Punkte könnten im Prinzip gleichzeitig behandelt werden, abhängig davon, wie die Untergruppen arbeiteten und wie viel Ressourcen jeder Mitgliedstaat für das Projekt bereitstelle. Den im vierten Abschnitt genannten Fragen kommt große Bedeutung zu, doch wolle man diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingehender erörtern.

31. Einige der Delegierten sprachen sich für die Unterteilung der Arbeit der Gruppe in einzelne Schritte aus, wobei sich die meisten darüber einig waren, dass die wichtigsten

Punkte im Arbeitsprogramm unter II (Herkömmliche Strukturelemente der Steuerbemessungsgrundlage) genannt seien.

32. Ein anderer Delegierter erklärte, es sei wichtig, einige Elemente des möglichen rechtlichen Rahmens sowie einige im dritten und im vierten Abschnitt genannte Punkte (z. B. Rechtsvorschriften, Fragen der Verbindlichkeit der Regelung) zu einem früheren Zeitpunkt zu diskutieren, da die für diese Bereiche gefundenen Lösungen unter Umständen die Meinungen der Delegierten zu den einzelnen Strukturelementen beeinflussen könnten (beispielsweise könne die Meinung zu einem bestimmten Element, je nachdem, ob es fakultativ oder obligatorisch sei, unterschiedlich sein). Er sprach sich außerdem für eine Änderung des Zeitplans dahingehend aus, ein zweiphasiges Verfahren für Strukturelemente vorzusehen, wobei die Erörterung der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze zwischen den beiden Phasen angesetzt werden könne.

33. Andere Delegierte wiesen auf die Bedeutung der Beziehung und der Abhängigkeit zwischen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften hin, was im Rahmen der ersten Gruppe von Fragen diskutiert werden könne. Sie merkten des Weiteren an, dass auf diese Frage, ebenso wie auf die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze, auch später im Zusammenhang mit der Suche nach Lösungen für die einzelnen Strukturelemente der Steuerbemessungsgrundlage erneut eingegangen werden solle.

34. Ein Delegierter vertrat die Auffassung, dass die Grundsätze der steuerlichen Rechnungslegung keine größeren Probleme verursachen dürften, da in den meisten EU-Mitgliedstaaten die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz stark ausgeprägt sei. Er sprach sich dafür aus, der Diskussion über die Strukturelemente der Steuerbemessungsgrundlage breiteren Raum zu widmen.

35. Die Kommissionsdienststellen stimmten zu, dass die Arbeit bis zu einem gewissen Grad in einzelne Schritte unterteilt werden müsse, da es wahrscheinlich nicht möglich sei, an allen Fragen parallel zu arbeiten. Der Vorsitzende schloss sich der Meinung der Delegierten an, dass einige Fragen (z. B. allgemeine Besteuerungsgrundsätze) wahrscheinlich in verschiedenen Stadien der Diskussion erneut erörtert werden müssten. Er unterstrich, dass der Arbeitsplan so flexibel wie möglich gestaltet werden sollte.

36. Die Grundsätze der steuerlichen Rechnungslegung und die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) wurden anscheinend von mehreren Delegierten als natürlicher Ausgangspunkt für die Diskussion gesehen. Sie erwarteten, dass diese Standards mittelfristig von den meisten Unternehmen bei der Rechnungslegung (konsolidiert oder nicht) angewandt würden.

37. Ein Delegierter sprach die Rolle der kleineren und mittleren Unternehmen bei dem Projekt an. Er wies darauf hin, dass die Mehrzahl der Unternehmen in der EU in diese Kategorie falle und es für solche Unternehmen nicht einfach sei, die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) umfassend umzusetzen. Die Gruppe solle es sich zum Ziel setzen, eine Lösung für eine möglichst große Zahl von Unternehmen zu finden anstatt nur für einige wenige börsennotierte Unternehmen.

38. Die Delegierten waren sich grundsätzlich darüber einig, dass der Entwurf eines Arbeitsplans eine gute Grundlage für die Strukturierung der Arbeit der Gruppe bilde und dass der Ansatz der Kommissionsdienststellen nützlich sei, bei dem die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) als Ausgangspunkt zugrunde gelegt und dahingehend weiter geprüft würden, inwieweit vorgeschlagene Lösungen für den Bereich der Steuern sinnvoll sein könnten. Durch diesen Arbeitsplan könne die Gruppe auf eine einheitliche Sprache und Arbeitsmethode zurückgreifen. Allerdings solle sie sich nicht ausschließlich von den in den Internationalen Rechnungslegungsstandards aufgezeigten Lösungen und Grundsätzen leiten lassen, da die IAS ursprünglich einem völlig anderen Zweck dienten als der Besteuerung.

V. Diskussion der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze (Arbeitsunterlage CCCTB/WP/001)

39. Die Kommissionsdienststellen erläuterten die Arbeitsunterlage und baten die Delegierten um Kommentare. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Dokument um das erste grundlegende Arbeitspapier zur Steuer handle, wobei es sich jedoch unter Umständen von künftigen Arbeitspapieren zu Strukturelementen unterscheiden könne; man beabsichtige nicht, im Rahmen dieser Sitzung Schlussfolgerungen zu wichtigen Grundsätzen zu ziehen, sondern vielmehr Fragen festzuhalten, die später im Zusammenhang mit bestimmten Strukturelementen erörtert werden könnten. Der erste Abschnitt der Arbeitsunterlage, der sich mit den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen befasst, basiere im Wesentlichen auf der Unternehmensteuerstudie der Kommissionsdienststellen von 2001. Einige der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze seien unter Umständen schwer nur auf die Steuerbemessungsgrundlage anzuwenden, da sich die Gruppe nicht mit dem Steuersatz oder der persönlichen Einkommensteuer befasse. Im zweiten Abschnitt der Arbeitsunterlage werde näher auf diejenigen Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) eingegangen, die für steuerliche Zwecke von Nutzen sein könnten.

40. Mehrere Delegierte äußerten sich zu dem Papier; einige stimmten zu, dass es sinnvoller sei, später im gegebenen Fall auf die Frage der allgemeinen Besteuerungsgrundsätze zurückzukommen und zu prüfen, wie die vorgeschlagenen Grundsätze konkret angewandt werden könnten, anstatt zum jetzigen Zeitpunkt die Grundsätze im Detail zu erörtern, wobei man sich hierbei notwendigerweise auf einer ziemlich abstrakten Ebene bewegen würde.

41. Ein Delegierter vertrat die Ansicht, dass unter Punkt 17 der Arbeitsunterlage ein Verweis auf den Tatbestand der Steuerumgehung eingefügt werden solle, um ein klares Signal zu setzen, dass die Beschäftigung mit dieser Frage zu den Zielen der Gruppe gehöre.

42. Zu Punkt 25 (Grundsatz der Wesentlichkeit) entspann sich eine ausgedehnte Diskussion. Einige Delegierte erklärten, sie hätten Probleme mit der Anwendung dieses Grundsatzes zu Steuerzwecken, und die Ausführungen in der Arbeitsunterlage seien unter Umständen zu allgemein. Ein Delegierter sagte, die auf dem Grundsatz der

Wesentlichkeit basierenden Schwellenwerte könnten Auswirkungen auf zivil- und strafrechtliche Sanktionen haben; seiner Ansicht nach sollte sich die Gruppe zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit dieser Frage befassen.

43. Mehrere Delegierte vertraten die Auffassung, dass eine spezifische Funktion des Grundsatzes der Wesentlichkeit im Bereich Steuern nachgewiesen werden solle. Sie erachteten es als wichtig, im Detail festzulegen, wie dieser Grundsatz für Steuerzwecke angewandt werden soll, und zu gewährleisten, dass er nicht übermäßig und subjektiv angewandt wird (so solle er beispielsweise bei der Prüfung, ob Einkünfte steuerlich relevant sind, keine Anwendung finden). Einige Delegierte konnten der Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auf der Basis subjektiver Beurteilung nicht zustimmen. Nachdem die Kommissionsdienststellen weitere Erläuterungen hierzu gegeben hatten, wurde vereinbart, in Punkt 25 einige Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

44. Ein Delegierter schlug vor, in die Darstellung der Alternativen unter Punkt 26 auch Fragen aufzunehmen. Die Delegierten würden dann aufgefordert, zu diesen Fragen schriftlich Stellung zu nehmen; sie könnten so zum Beispiel den derzeitigen Standpunkt ihres Mitgliedstaats mitteilen oder erklären, inwieweit sie sich eventuell an eine der anderen Alternativen anzunähern bereit wären, damit ein verbesserter, EU-weiter Ansatz erreicht werden könne (d. h. als Element einer einheitlichen Bemessungsgrundlage). Hierdurch erhalte die Gruppe einen allgemeinen Überblick über alle in der EU verfolgten Ansätze und über die naheliegenden Lösungen, die sich aus den Antworten der Mitgliedstaaten ergäben. Ein solcher Ansatz, Alternativen mit Fragen, könne darüber hinaus vielleicht auch in einer Reihe anderer in der Arbeitsunterlage genannter Bereiche sinnvoll sein.

45. Ein Delegierter gab Beispiele aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis seines Mitgliedstaats für die Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (wirtschaftliches Eigentum, Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung).

46. Ein anderer Delegierter erklärte, durch die Streichung der Bezugnahme auf die unterschiedliche Behandlung großer Unternehmen in Punkt 25 könne viel Verwirrung in Bezug auf den Grundsatz der Wesentlichkeit vermieden werden.

47. Anschließend diskutierten Delegierte über die Frage der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für steuerliche Zwecke. Es wurden verschiedene Punkte angesprochen; grundsätzlich herrschte Übereinstimmung, dass ein gewisser Grad der Maßgeblichkeit in den meisten EU-Mitgliedstaaten gegeben sei und dass eine Reihe besonderer Bestimmungen für Steuerzwecke stets benötigt würde.

48. Ein anderer Delegierter nahm Bezug auf die Arbeit der OECD im Bereich der Grundsätze für die Besteuerung auf internationaler Ebene und erklärte, dass sich die festzulegenden Grundsätze ganz klar auf diese Arbeit sowie auf allgemein anerkannte internationale Besteuerungsgrundsätze stützen müssten; außerdem wies er darauf hin, dass es sich bei einigen der im Dokument aufgeführten Grundsätze (z. B. Kapitalexporth- und Kapitalimportneutralität) um theoretische Konzepte handle, die in der Praxis keine unmittelbare Anwendung fänden. Der Delegierte äußerte Zweifel, ob der Versuch, sich

auf ein solches Papier zu einigen, sinnvoll sei, und hielt es für angebrachter, keine endgültigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

49. Andere Delegierte vertraten eine optimistischere Auffassung; sie erklärten, dass die zurzeit von den Mitgliedstaaten im Steuerbereich angewandten Grundsätze in der Praxis nicht so verschieden seien und die Arbeitsunterlage die meisten dieser Grundsätze zusammenfassend enthalte. Deshalb könne es nicht so schwierig sein, sich bereits jetzt über sie zu einigen, wenn man berücksichtige, dass diese Frage später im Zusammenhang mit besonderen Strukturelementen und zusätzlichen Elementen einer Steuerbemessungsgrundlage erneut aufgegriffen werde.

50. Andere Delegierte vertraten die Ansicht, dass der Zweck eines Steuersystems, nämlich die Erzielung von Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben, und das Ziel einer möglichst breiten Bemessungsgrundlage in die Leitlinien aufgenommen werden sollten.

51. Ein Delegierter erklärte, dass im Dokument folgende Grundsätze ausdrücklich aufgeführt werden sollten: die Achtung spezifischer Elemente des EG-Vertrags, wie zum Beispiel die vier Freiheiten und die Vorschriften über staatliche Beihilfen, außerdem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung.

52. Die Kommissionsdienststellen erklärten sich bereit, die betreffenden Abschnitte in den Arbeitsunterlagen bis zum 10. Dezember 2004 zu überarbeiten, um mögliche Unklarheiten zu beseitigen. Des Weiteren würden sie die Einbindung einiger spezifischer Fragen prüfen, zu denen sich die Delegierten dann bis zum 14. Januar 2005 äußern könnten.

VI. Diskussion der steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen (Arbeitsunterlage CCCTB/WP/004)

53. Die Kommissionsdienststellen erläuterten das Dokument und baten die Delegierten um Kommentare, und zwar nicht nur zur steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen (bzw. Wirtschaftsgütern) selbst, sondern auch zu der in der Arbeitsunterlage verwendeten Arbeitsmethode. Außerdem wurden die Delegierten gebeten, den Kommissionsdienststellen rechtzeitig ihre Kommentare und Korrekturen zum Anhang der Arbeitsunterlage zu übermitteln, einschließlich der ausgefüllten Tabellen zu den einzelstaatlichen Regelungen.

54. Zwölf Delegierte ergriffen zu diesem Punkt das Wort und äußerten sich sowohl zu verfahrenstechnischen als auch inhaltlichen Aspekten. Sie vertraten mehrheitlich die Auffassung, dass eine Untergruppe mit der steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen befasst werden sollte, da es sich um eine sehr technische Frage handle. Darüber hinaus erachteten sie mehrheitlich die Arbeitsunterlage und die darin angewandte Methode als einen guten Ausgangspunkt für die künftige Arbeit.

55. Nach Ansicht eines Delegierten gibt es, wenn der handelsrechtliche Abschreibungsaufwand der Realität entspricht, keine Rechtfertigung für eine andere steuerliche Behandlung (d. h. beschleunigte Abschreibung), da es sich sonst einfach um einen steuerlichen Anreiz für Unternehmen handle.

56. Ein anderer Delegierter würdigte die Struktur des Anhangs zur Arbeitsunterlage als gutes Beispiel dafür, wie man mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) umgehen solle, da dort die derzeit angewandten Regelungen mit den IAS verglichen würden. Der Anhang mache die zurzeit angewandten Regelungen wesentlich transparenter.

57. Zwei Delegierte erklärten, dass sie die Frage der steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen als äußerst schwierig erachteten, und zwar nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch deshalb, weil die Abschreibung für die Sozialpolitik von großer Bedeutung und ganz allgemein ein politisch sensibler Bereich sei. Sie wiesen darauf hin, dass in dem Dokument der Kommission die schwierigsten Fragen, wie zum Beispiel die Behandlung immaterieller und finanzieller Vermögensgegenstände sowie die Neubewertung, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben würden.

58. Ein Delegierter teilte mit, dass sein Mitgliedstaat in den vergangenen Jahren auf nationaler Ebene umfassend mit der Wirtschaft darüber beraten habe, ob die steuerliche Behandlung von Kapitalvermögen an die Handelsbilanz angeglichen werden solle. In der Wirtschaft werde anscheinend überwiegend die Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen zur steuerlichen Abschreibung (da sie sowohl den Vorteil der Flexibilität als auch der Sicherheit böten) und die Zusammenfassung (Sammelbewertung) von Anlagen und Maschinen anstatt einer Einzelerfassung befürwortet.

59. Einige Delegierte äußerten sich vorläufig zu den Fragen am Ende des Dokuments, und zwar überwiegend aus der Sicht ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften. Die Delegierten wiederholten, dass mögliche Lösungen für die steuerliche Abschreibung von Vermögensgegenständen im Rahmen einer Untergruppe näher geprüft werden sollten.

60. Die Delegierten wurden gebeten, ihre Antworten auf alle Fragen am Ende der Arbeitsunterlage sowie Korrekturen und Ergänzungen des Anhangs bis Ende des Jahres 2004 schriftlich zu übermitteln. Die Kommissionsdienststellen erklärten, die Antworten würden von ihnen in tabellarischer Form zusammengestellt und dann als Grundlage für die Diskussion in einer Untergruppe herangezogen. Dies ermögliche der Untergruppe eine detaillierte Erörterung des Dokuments vor dem Hintergrund der Standpunkte und Anmerkungen der Delegierten.

VII. Sonstiges und Schlussfolgerungen

61. Die Kommissionsdienststellen sagten zu, den Delegierten unmittelbar nach der Sitzung eine kurze Zusammenfassung zur vereinbarten Weiterverfolgung der Arbeit der Gruppe und zur Einrichtung einer Untergruppe zur steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen per E-Mail zuzusenden. Delegierte, die an einer Mitarbeit in

der Untergruppe interessiert sind, wurden gebeten, die E-Mail bis zum 26. November 2004 zu beantworten. Abhängig von der Zahl der Interessenten würden die praktischen Modalitäten für die Untergruppe später festgelegt. Die Delegierten wurden daran erinnert, ihre Antworten auf die in den Dokumenten enthaltenen Fragen, einschließlich eventueller Korrekturen der zusammenfassenden Tabelle, schriftlich (als Grundlage für die Arbeit der Untergruppe) einzureichen. Ein Delegierter bot an, die Sitzung einer Untergruppe zur steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen in der Hauptstadt seines Mitgliedstaats zu organisieren.

62. Die nächste Sitzung der Gruppe wurde für Ende Februar/Anfang März 2005 angekündigt. Die Delegierten wurden gebeten, rechtzeitig auf die Einladung zu reagieren, damit den Kommissionsdienststellen Zeit bleibe, um die nötigen Formalitäten zu erledigen.

63. Die Kommissionsdienststellen werden mindestens ein neues Diskussionspapier für die zweite Sitzung entwerfen; mögliche Themen sind immaterielle Wirtschaftsgüter oder Wertsteigerung (stille Reserven). Darüber hinaus haben die Delegierten die Möglichkeit, den Kommissionsdienststellen Themen vorzuschlagen, die in der nächsten Plenarsitzung erörtert werden sollen.